

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 95.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 95.

Sonnabend, 26. April 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abend mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., nach unten nach dem Postamt 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Verlagshandlung 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Einzelnummern werden abgegeben. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Abgabebogens bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Seeger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Zu der am 1. Mai dieses Jahres vorzunehmenden

Arbeiterzählung

werden den Ortsbehörden die Formulare rechtzeitig zur Verfügung an die auf diesen Formularen bezeichneten Gewerbeunternehmer von hier aus zugehen. Die Letzteren haben diese Formulare am 1. Mai d. J. ordnungsmäßig auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf ungeöffnet an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung findet, und die nicht unter Nummer 1—4 des Formulars fallen (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brenn- und Weinbrennereien) auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind.

Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen unverändert längstens bis zum 10. Mai d. J. anher einzusenden.

Großenhain, am 19. April 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

814 F.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kupferhämmermeisters Karl Wilhelm Joseph in Riesa, Rastanienstraße 100, wird heute am 26. April 1902, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Konkursrichter Pletschmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Mai 1902 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Befreiung des Ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 22. Mai 1902, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 26. April 1902.

Wie erst jetzt bekannt wird, ist am 23. d. M. Mittags zwischen 12 und 1/2 Uhr am unweit Rittergut Göhlitz, rechts der Riesa-Deutscher Straße, auf Poppitzer Flur befindlichen sogenannten Borzberge ein Verbrechen begangen worden. Ein unbekannter etwa 20 Jahre alter, 1,65 m großer, unterster Mensch, der dunkles Haar und Anflug von Schnurrbart hatte, einen geladenen Revolver bei sich führte und bekleidet war mit dunklem Jackett und dergl. Hose, Halbschuhen, grauen Strümpfen und grauer Plüschmütze, hat einige Kinder mit sich gelockt unter der Angabe, am Borzberge Kaninchen schleßen zu wollen. Später hat der Mensch dann die mitlaufenden Kinder zurückgehalten und nur ein 13 jähriges Mädchen mit weitergenommen, dann aber unter der Bedrohung, daß, wenn es schreie, es erschlagen zu wollen, sich an demselben strafbar vergangen. Der Verbrecher ist noch nicht festgestellt und wird gebeten, etwaige Wahrnehmungen, die zu dessen Ermittlung zu führen geeignet sind, an die hiesige Gendarmeriestation zu melden. Eltern seien aber hierbei wiederholt dringend ersucht, ihre Kinder nachdrücklich zu warnen, mit fremden Personen zu gehen und sich einzulassen; wie erinnern dabei auch an den vor 3 Jahren hier in Riesa an einem Kinde verübten schrecklichen Mord, der noch immer nicht geklärt ist.

Ein eigenartiger Unfall ereignete sich gestern Mittag auf der Niederlagsstraße. Die vor einen schwer beladenen Postwagen gespannten Pferde zogen denselben nicht an, ließen ihn vielmehr rückwärts gehen, wobei ein auf der Straße befindlicher Kutschwagen zertrümmert wurde, während das vor denselben gespannte Pferd und der Geschirrführer glücklicherweise ohne Verletzungen davonkamen.

Der gesetzliche Begriff von „Fabrikant“ und „Handwerker“ ist nach einer Entscheidung des Reichsgerichts folgender: Fabrikant ist Derjenige, dessen Arbeiter nur einen Theil des Werkes anfertigen und infolgedessen mehrere Arbeiter an einem Werke thätig sind. Handwerker ist Derjenige, dessen Arbeiter allein ein Werk fertigmachen.

Als treuer, bequemer Berater für das Publikum, welches die Eisenbahn oder das Dampfschiff benutzen will, erscheint nunmehr zum achten Male der Dittja-Expian für das Königreich Sachsen im Verlage der Firma R. & K. Jocher in Dresden. Er bringt außer sämtlichen Anschlüssen der angrenzenden Bahnen auch den gesamten norddeutschen Postverkehr, er ist, wie immer, der erste auf dem Platz, enthält wieder eine vollkommene Eisenbahnkarte, Kilometerzahlen, Anschlußnummern, Preise der Fahrkarten per Kilometer und gibt Auskunft über empfehlenswerthe Hotels durch die angefügten Hotelkarten. Den „Dittja“ findet man in allen Bahnhofs- und Handlungen, Buch- und Papierhandlungen und bei Colporturen, welche ihn für 20 Pfg. pro Stück abgeben.

— S. R. Die Ernennung des neuen Ministerialdirektors Dr. Schroeder an Stelle des am 1. Juli d. J. in den Ruhestand tretenden Wirkl. Geh. Rath's Dr. Diller, Excellenz, wird, wie wir hören, in verschiedenen Kreisen als eine Annäherung der Regierung an die nationalliberale Partei aufgefaßt. So viel uns bekannt, hat man von der Parteistellung des Herrn Dr. Schroeder in Regierungskreisen überhaupt nichts gewußt, und ist seine Berufung in den Staatsdienst völlig unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur nationalliberalen Partei, in der er übrigens niemals in irgend welcher Weise hervorgetreten ist, erfolgt.

— S. R. In Bezug auf die wichtige Frage der Reform unseres direkten Steuerwesens ist man berechtigt, anzunehmen, daß die Zweite Kammer bei dem bevorstehenden Einigungsverfahren nicht unbedingt und in allen Theilen auf ihren Beschlüssen bestehen wird. Sie dürfte im Gegentheil nicht abgeneigt sein, zu einem Entgegenkommen, namentlich in der Richtung der Anträge, die von der Mehrheit der Deputation der Ersten Kammer vertreten werden, sich bereit finden zu lassen. Jedenfalls aber wird dieses Entgegenkommen der Zweiten Kammer seine Grenze an dem Punkte finden, wo infolge eines Eingehens auf die Wünsche der Ersten Kammer die Verabschiedung der Vorlagen noch auf dem gegenwärtig tagenden Landtag ausgefallen wäre. Die Zweite Kammer wird vielmehr voraussichtlich ihren ganzen Einfluß geltend machen, daß die Steuerreform nicht abermals einer gänzlich ungewissen Zukunft zugewiesen wird, und sie würde für den Fall, daß durch das Verhalten der Ersten Kammer eine Erledigung der Steuervorlagen auf diesem Landtag unmöglich gemacht würde, die volle Verantwortung vor dem Lande dafür allein der Ersten Kammer überlassen.

— Die Witterungsbedingungen für den Monat Mai stellen sich nach dem 100 jährigen Kalender wie folgt: Am 3. kalt, am 4. Regen, am 5. und 6. kühl, vom 7. bis 26. tagüber warm, Nachts kühl, 27. rauh, 28. bis 31. trübe, regnerisch. Rudolf Falz prophezeit einen nassen Mai mit sehr veränderlicher Temperatur. Den 7. bezeichnet er als einen mit einer Sonnenscheinrich verbundenen künftigen Termin 1. Ordnung, den 22. als einen solchen 2. Ordnung.

— Nach § 29 der Postordnung dürfen bei den Posthäufstellen gewöhnliche Briefsendungen und bei denselben Posthäufstellen, welche zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Wertsendungen sowie von Postanweisungen gehört zwar nicht zu den dienlichen Verpflichtungen der Posthäufstellen, doch können im Einverständnis mit den Inhabern derselben auch solche Sendungen, im Einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 M., bei den Posthäufstellen zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden. In ähnlicher

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Mai 1902 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerannahme zu melden.

Robeln, am 26. April 1902.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerannahme zu melden.

Poppitz, am 26. April 1902.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerannahme zu melden.

Gröbza, am 26. April 1902.

A. Ganssch, Gemeinde-Vorsteher.

Welse wie dies für die Landbriefträger hinsichtlich der auf ihrem Bestellgange angenommenen Sendungen vorgeschrieben ist, haben auch die Inhaber der Posthäufstellen die bei ihnen eingelieferten Pakete, Werth- und Einschreibsendungen, sowie Postanweisungen in ihr Annahmebuch einzutragen. Davon, daß dies geschieht, kann sich der Einkäufer selbst überzeugen; er ist indessen auch befugt, die Eintragung in das Annahmebuch selbst zu bewirken. Die gleiche Berechtigung steht ihm hinsichtlich der dem Landbriefträger mitzugebenden Sendungen zu. Im allgemeinen Interesse empfiehlt es sich, von dieser Befugnis regelmäßig Gebrauch zu machen. Dabei ist jedoch besonders zu bemerken, daß die Landbriefträger Geldbeträge, welche durch Postanweisung übermittelt werden sollen, nur dann vom Publikum annehmen dürfen, wenn ihnen zugleich die ausgefüllte Postanweisung übergeben wird.

— Zur Abnahme der Gesellen-Prüfung im Buchdrucker-, Gießerei-, Koch-, Kupferhämmer-, Maurer- und Zimmerer-, Mechaniker- und Optiker-, Müller-, Steinmetz-, sowie Zimmermaler-, Lackierer- und Schriftmaler-Handwerk hat die Gewerbestammkammer zu Dresden für solche in den Bezirken der Kreis-Amtshauptmannschaft Dresden und den Amtshauptmannschaften Göttsch und Döbitz aufgestellten Prüflinge, welche diese Prüfung nicht vor einem bei einer Innung bestehenden Prüfungsausschusse ablegen können, Prüfungs-Ausschüsse errichtet und zu deren Vorsitzenden die Herren Buchdruckermeister Oskar Siegel in Dresden, Schillerstr. 11; Gießereimeister Clemens Dinte in Dresden, Bülowstr. 15; Hoftraiteur Max Strohsch in Dresden, Döbitzallee 13; Kupferhämmer-Obermeister Volkmar Hänsig in Dresden, Juidauerstr. 27; Rathsmaurermeister Adalbert Wittus in Dresden, Bergstr. 16; Mechanikermeister Edwin Winkler in Dresden-Altstadt, Dresdenstr. 3; Müller-Obermeister Georg Krüger in Heiligendamm b. Wilsdruff; Steinmetz-Obermeister Oskar Hempel in Dresden, Poststr. 26; und Maler-Obermeister Oswald Schmidt in Dresden, Fr., Berlinstr. 20, ernannt. Von dem Bestehen der Gesellen-Prüfung ist in Zukunft das Recht zur Anleitung von Lehrlingen abhängig.

— Eine Unsitte, die sich besonders bei Kindern zeigt, sobald sie einen Stuhl zu führen im Stande sind, jeden nur beschreiblichen Ort als Schrebtisch zu betrachten und mit allerhand unnützer Arbeit zu versehen. Selber wird diese Unsitte, die von Rücksichtslosigkeit zeugt, auch von großen Kindern fortgesetzt. Besonders zur schönen Frühjahrs- und Sommerzeit sind es die Ruheplätze und die Aussichtspunkte, die zu leiden haben. Während die Natur die wunderbarsten Aussichten, Blüthenpracht ringsum, neben frischem Grün die reinste Luft gewährt, kommt die Menschenhand und verunziert solche reizenden Orte. Meistens ist es freilich der eigene Name, der in möglichst ungeschöner Art eingeschrieben ist. Will sich aber Jemand später gern selbst wiederfinden, so ist es doch einfacher, sich in das Fremdenbuch einzutragen, das fast überall an Aussichtspunkten ausgelegt ist, wobei er noch Gelegenheit hat, sich durch mehr, als bloß durch